



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

Von Würckungen der Beicht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

hung / der Ursachen halber wie auch die Sünd
beichten.

Von Würckungen der Beicht.

I.

Warzu die Beicht nuge.

Es ist aber die Beicht nutzbarlich / Verze-
hung der Sünd dardurch zuerlangen / die
Sitten zubeffern / vnd die Gewonheit zu sündigen
einzuziehen. Dann durch die Scharn zu beichten /
wird dem Sünder durch seinen Willen / Lust vnd
Freiheit zu sündigen / ein Zaum ins Gebiß geworfe-
fen / vnd auch die Bosheit damit gebandet / vnd
vndertrückt.

II.

Warumb die Beicht vonnöthen sey.

Das auch die Beicht nothwendig sey / das hat
zwar der HERR mit einer sehr schönen Gleichnuß
klarlich angedeutet / als er den Gewalt / damit das
Sacrament administrirt wird / ein Schlüssel
des Himmelreichs nennet. Dann wie einer in ein
verschlossens Gemach ohn den nicht kommen kan /
welchem die Schlüssel darzu befohlen seynd: also
herstehn wir auch / niemand werde in den Him-
mel gelassen / dem die Priester die Thür nicht auff-
schließen / welchen der HERR die Schlüssel darzu
vertrauet hat. Dann sonst werden die Schlüssel
in der Kirchen zu nichts nutz oder tauglich: vnd
wurd auch der / dem die Schlüssel vnd derselben
Gewalt überantwort vnd gegeben ist / die Him-
mel

mel: Pfordt vergeblich sperren / wann einer durch
andere Weeg hinein kommen möcht.

Etliche feine Stuck vnd Lehr / so zu
der Beicht eines wahren Büßers
nöthig seynd.

Soweit man den Glaubigen zu ihrer Seelen
Hail vnnnd Wolsahrt in Ernst verhelffen
muß / so soll man an dem bußfertigen Menschen
auff nachfolgende Stuck gute Achtung halten.

Das erste Stuck.

Erstlich ob auch der Büßer wahre Reu vnnnd
Laid habe für seine Sünd / vnd stracks dahin ent-
schlossen sey / hinfüran vom sündigen Leben vnnnd
Wesen zulassen vnd abzustehn. Befindt er sich als
so gefinnet / alsdann soll man ihn ferzner ermah-
ren vnd ernstlich dahin halten / daß er Gott dem
Herrn für so merckliche sondere Begnadung groß
sen Danck sage / vnd nimmer ablasse / Hülf vnnnd
Schutz seiner himmlischen Gnaden von ihm zubes
gehren / damit er also versehen / vnd wol bewah-
ret / desto leichter aller schnöden Begird Wider-
stand thun / vnd dieselb streng anfahren vnd wi-
derfechten möge. Auch soll er keinen Tag hinlas-
sen / darinnen er nicht etwas von vnsers HERN
Leiden betracht / vnd sich also selbst beweg vnnnd
anreize / dem HERN nachzufolgen / vnnnd ihn vor
allen Dingen zu lieben.